



Bericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit. Vorlage Nr. 1200/19, Strategischer Sachplan 5 Gesundheit 2020-2025

1. Ausgangslage

Die vom Gemeinderat ausgearbeitete Vorlage 1200/19 wurde der BSG am 4.9.2019 per Mail zugestellt. Mit der Einladung zur 470. Einwohnerratssitzung haben alle Mitglieder des Einwohnerrates den SSP 5 in Papierform erhalten. Nach der einjährigen Verlängerung im letzten Jahr liegt nun der neue SSP5 mit der Laufzeit 2020-2025 vor. Die Vorlage wurde direkt an die BSG überwiesen.

Neu gegenüber dem SSP5 2011-2018 sind nun auch die Leistungsverträge der Spitex Region Birs GmbH und des Tageszentrum für Betagte zur Ratifizierung eingefügt, nebst wie bisher dem Leistungsvertrag des Vereins Betagtenhilfe.

Nicht mehr als Beilage aufgeführt ist der Leistungsvertrag mit dem Seniorenzentrum.

Die Mitglieder der BSG hatten im Vorfeld mit der zuständigen Gemeinderätin und der Verwaltung an einem runden Tisch verschiedene Punkte zum SSP5 besprochen.

Die BSG schätzt die konstruktive Zusammenarbeit und dankt allen Beteiligten für die ausführlichen Stellungnahmen zu unseren mündlichen wie auch schriftlichen Fragen.

2. Zum Inhalt

Der SSP5 beinhaltet nur einen Leistungsbereich (LB) – den Leistungsbereich Gesundheit (LB51)

Die Vorlage ist übersichtlich zusammengestellt und lässt fast keine Fragen offen. Ergänzt ist sie neu mit einem Diagramm «Jahrgängerstatistik» und dem Infoblatt «Selbstbestimmtes Wohnen im Alter – Angebote Reinach BL», welches die grosse Angebotsvielfalt in Reinach aufzeigt.

Dank der vielzähligen ambulanten Angebote ermöglicht Reinach den Seniorinnen und Senioren ein möglichst langes und gutes Leben in der gewohnten Umgebung.

3. Kommentar der BSG.

a) Kostensteigerungen / Entlastungen

Die Kostensteigerungen im Gesundheitsbereich sind nicht unerwartet, da die demographische Entwicklung unserer Bevölkerung und die Erhöhung der Lebenserwartung sich schleichend niederschlagen.

Auf der Seite 4 'oben' in der Vorlage sind Prozent-Zahlen aufgeführt.
Nachfolgend eine Zusammenfassung dieser und weiterer Veränderungen.

| | | |
|--|---|-----------------|
| <u>Budget Zahlen im Jahr 2020:</u> | *ab 1.1.2020 Tarifierpassungen gemäss Entscheid des Bundesrates | |
| Entlastung in Altersheim - *um 6.7% höhere Krankenkassenbeiträge | | = CHF - 300'000 |
| Belastung bei Spitex - *um 3.6% reduzierter Pflorgetarif | | = CHF 100'000 |
| Belastung in Altersheim - Zusatzbeiträge/EL-Obergrenze Anpassung 190 auf 180 | | = CHF 260'000 |
| Belastung in Altersheim - Pflegemehraufwand/demografische Entwicklung | | = CHF 260'000 |

Entlastung in Aussicht

6.12.2019 - Der Bundesrat will eine schweizweit einheitliche Vergütung für das Pflegematerial einführen. Künftig sollen die Krankenversicherer die Finanzierung des Pflegematerials unabhängig davon übernehmen, ob die Anwendung direkt durch Patientinnen und Patienten, eine nichtberuflich mitwirkende Person oder eine Pflegefachperson erfolgt (Vernehmlassung 6. 12. 2019 bis 6. 2. 2020).

Die Neuregelung verursacht für die OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) Mehrausgaben schweizweit von schätzungsweise rund 65 Millionen Franken pro Jahr. Gleichzeitig werden die Kantone und Gemeinden um denselben Betrag entlastet.



Weitere Belastungen: im 2021 bekannt - aber neu nun auch 2022 durch weitere Senkung der EL-Obergrenze

(Medienmitteilung des Regierungsrates BL vom 16.10.2019)

Das per 2018 revidierte Ergänzungsleistungsgesetz verlangt, dass der Regierungsrat die maximal anerkannten Heimtaxen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen begrenzt (EL-Obergrenze). Der Regierungsrat entschloss sich für die gestaffelte Einführung der EL-Obergrenze. Die heutige Ergänzungsleistungsverordnung sieht vor, dass mit einer EL-Obergrenze von 200 Franken im Jahr 2018 begonnen wird, dann diese während 3 Jahren jährlich um 10 Franken gesenkt wird und ab dem Jahr 2021 fix 170 Franken beträgt.

Erhöhung der Pflegenormkosten per 2019.

Die Erhöhung der Pflegenormkosten per 2019 führt zu jährlichen Mehreinnahmen von schätzungsweise 12,6 Millionen Franken für die Heime. Bei 1,06 Millionen Pflgetagen pro Jahr entspricht dies rund 12 Franken pro Pflgetag. Dadurch konnten die Heime die Heimtaxen senken. Wenn die durchschnittlichen Heimtaxen bei gegebener EL-Obergrenze sinken, dann nimmt die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinden ab.

Senkung erst ab dem Jahr 2022.

Der Verband der Baselbieter Gemeinden (VBLG) hat daher eine weitere Senkung der EL-Obergrenze verlangt. Daraufhin hat die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) eine Senkung um weitere 10 Franken per 2020 vorgeschlagen. Bei der Gemeindeanhörung war die Mehrheit der Gemeinden mit diesem Vorschlag einverstanden. Einzelne grössere Gemeinden aber wollten die EL-Obergrenze nicht weiter senken und diverse Gemeinden wollten diesen Schritt auf das Jahr 2022 verschieben. Der Regierungsrat hat daher im Sinne eines Kompromisses am bisherigen Fahrplan festgehalten und die Senkung der EL-Obergrenze um weitere 10 Franken erst ab dem Jahr 2022 beschlossen. Ab dem Jahr 2022 beträgt die EL-Obergrenze somit 160 Franken. Damit für die Gemeinden Planungssicherheit besteht, ist diese Verordnungsanpassung bereits zum heutigen Zeitpunkt erfolgt.

Wichtige Information zu EL-Obergrenze:

Die Senkung der EL-Obergrenze löst nicht per se eine Kostenerhöhung bei den Gemeinden aus, sondern der Finanzierungstopf EL (gemeinsamer Topf aller Gemeinden) reduziert sich zugunsten der Zusatzbeiträge (jede Gemeinde für sich) = es wird weiterhin alles von den Gemeinden finanziert. Oder mit anderen Worten: die EL wird vollständig von den Gemeinden nach einem Einwohnerschlüssel finanziert. Wird die EL-Obergrenze reduziert, sinken die EL-Kosten für die Gemeinden. Auf der anderen Seite steigen die Kosten für die Zusatzbeiträge. Durch diese Verschiebung zahlt Reinach die effektiven Kosten, die durch Reinacherinnen und Reinacher entstehen, und nicht über den Topf, der mittels dem Einwohnerschlüssel finanziert wird (versteckter Finanzausgleich).

PS: Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom November 2018 soll die Restkostenfinanzierung für den stationären Langzeitpflegebereich ab 2023 auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden.

b) Versorgungsregionen:

Eine Arbeitsgruppe wurde durch den Verein Birsstadt eingesetzt. Darin vertreten sind die Gemeinden Arlesheim, Aesch, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach; Dornach ist interessiert und macht mit, soweit die Möglichkeiten dies zulassen (rechtlicher Rahmen Kanton SO).

Die Arbeitsgruppe hat sich am 20.08.2019 konstituiert.

Zurzeit entwickelt die Arbeitsgruppe die Grundlagen für die Versorgungsregion (Zusammenarbeitsvertrag, Informations-, Beratungs- und Abklärungsstelle, Versorgungskonzept, Leistungsvereinbarungen mit den Pflegeheimen etc.).

Reinach wird vertreten von GP Melchior Buchs, GR Bianca Maag-Streit und GL Thomas Sauter. Die anderen Gemeinden sind ebenfalls durch Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeitende vertreten.

Die Gemeinden Birsfelden und Muttenz orientieren sich Richtung der Versorgungsregion Frenke.

c) Betreutes Wohnen:

Mit dem Projekt «Senevita» ist betreutes Wohnen im Quartierplan Stöcklin Areal aufgegleist.

(Leistungsvereinbarung über 60 Betreuungsplätze - voraussichtliche Bezugsbereitschaft ab Anfang 2023).

**d) Kostenverteiler im LB51**

Die voraussichtlichen Vollkosten im Budget des JEP 2020 bzw. des SSP5 für 2020 betragen CHF 8'234'459. Detail zu den Hauptkosten und -Erträgen sind unten eingefügt:

(Anmerkung: Summe der aufgeführten Teilbeträge ergibt nicht das Total – da nicht alle Positionen aufgeführt sind)

| Budgetzahlen JEP 2020/SSP5 | Jahr 2019 | Jahr 2020 | Anmerkungen zu Veränderungen |
|----------------------------------|------------------|------------------|---|
| Direkte Kosten | 7'410'000 | 8'234'459 | Differenz-> Steigerung + 824'459 |
| - Spitex Birs GmbH | 2'130'000 | 2'450'000 | (+) Generell und pro Patient mehr Stunden (+) Tarif -3.6% |
| - Private Spitex | 150'000 | 150'000 | |
| - Entlastungsleistungen | 80'000 | 80'000 | |
| - Verein Betagtenhilfe | 245'000 | 245'000 | Konstant |
| - Tageszentrum für Betagte | 60'000 | 60'000 | Konstant |
| - Altersheim/Pflegeheim | 3'140'000 | 3'400'000 | (+) Pflegemehraufwand (-) höhere Krankenkassenbeiträge |
| - Zusatzbeiträge | 600'000 | 840'000 | (+) 240'000.- |
| - Zusatzbeiträge ohne EL | 0 | 70'000 | |
| - Pro Senectute | 14'000 | 14'000 | Pro Kopf Beitrag |
| - Mütter- u. Väter-Beratung | 14'340 | 13'640 | |
| - Kinder- u. Jugendzahnpflege | 763'500 | 703'000 | (-) Tarifanpassungen |
| - Lohn- und Sozialkosten | 223'955 | 206'738 | 270 Stellenprozente |
| Direkte Erlöse | 690'000 | 682'600 | |
| - Eltern/Kanton Ki/Ju-Zahnpflege | 655'200 | 600'000 | |
| - Rückforderung Zusatzbeiträge | - | 14'000 | |
| - Mütter und Väter Beratung | 30'000 | 40'000 | |

e) auf der Seite 12 in der Vorlage 1200/19 ist die Diagramm 4.5 «Alterssteuern» (2016) abgebildet.

Obwohl die Kosten aus immer früheren Spitalentlassungen auch jüngerer Patienten nicht zu vernachlässigen sind, entsteht der Hauptanteil der von der Gemeinde zu übernehmenden Gesundheitskosten im letzten Lebensabschnitt. In diesem Zusammenhang ist die Gegenüberstellung der jährlichen Alterskosten (ambulante und stationäre Pflege/Beratung; aus Finanzausgleich bezahlte Ergänzungsleistungen) und dem durch die älteste Bevölkerungsgruppe (65-90+) generierten Steuerertrag im Diagramm 4.5 von Interesse. Diese zeigt, dass für das Jahr 2016 der Steuerbeitrag dieser Altersklasse (13.2 Mio. Fr.) die von ihr verursachten Alterskosten (10.6 Mio. Fr.) deutlich überstieg.

f) auf der Seite 13 in der Vorlage 1200/19 ist das Diagramm 4.6 «Jahrgängerstatistik»

Dieses Diagramm hat rein informativen Charakter, um dem ER aufzuzeigen, wie sich die Bevölkerung im Bereich Alter und Ausländeranteil zusammensetzt.

Anmerkung der BSG: Diese Abbildung könnte mit Angaben zu Anzahl Klientinnen/Klienten bei der Spitex und Anzahl der Bewohnerinnen/Bewohner im Seniorenzentrum je Jahrgang ergänzt werden.

4. Welche Themen fehlen uns in der Vorlage?a) Rundum-Betreuung zu Hause - Care-Migrantinnen

Die Altersstudie des Kantons BL zeigt: «Senioren möchten zu Hause wohnen.» Dazu gibt es im Markt unterschiedliche Angebote. Die Spitex ist die erste Anlaufstelle für Pflege zu Hause auf der Basis bei einer



Pflegestufe 1 bzw.2. Ab Pflegestufe 3 kommt es in der Regel zum Eintritt ins Seniorenzentrum.
 Als Alternative kann weiter zu Hause gepflegt werden mit «Pendelmigrantinnen» bzw. «Care-Migrantinnen»
 Für mehrere Wochen – bis zu 3 Monaten kommen sie in die Schweiz und arbeiten «Rund» um die Uhr.
 Auf Bundesebene besteht ein Modellvertrag (QR Code direkter Link zur seco.admin.ch Seite).
 Die Umsetzung obliegt den Kantonen.



Im Kanton BL ist er in Bearbeitung - Gesetzestext ist Online. Inkraftsetzung im 2020.

(Link: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/24-stunden-betagtenbetreuung.html>)

b) Thema – «Exit»

Wenn Menschen zu sehr leiden, ziehen sie manchmal das Sterben vor. Kann man im Seniorenzentrum selbstbestimmt sterben oder muss man dafür noch zügeln?

Auszug aus dem aktuellen Betriebsreglement des Seniorenzentrum Aumatt:

Punkt 8.3 - Exit-Beratung ist möglich, aber der Sterbeakt muss auswärts stattfinden.

Hier besteht der Wunsch der BSG, dass der Gemeinderat mit dem Stiftungsrat des Seniorenzentrums Kontakt aufnimmt, um zeitnah Anpassungsmöglichkeiten im Betriebsreglement zu obigem Punkt zu diskutieren.

5. Berichtspunkte – anzupassen in diesem SSP.

a) **Tabelle 4.2** - Die Tabelle ist verwirrend - Letzte Zeile «Total» ist die Summe von Zeile 4 und 5.

4.2 Statistik der Kinder- und Jugendzahnpflege

| | 2017 | 2018 |
|--------------------------|---------|---------|
| Beitrag Kanton | 78'103 | 78'227 |
| Beitrag Gemeinde | 78'103 | 78'227 |
| Beitrag Eltern | 394'571 | 497'413 |
| Konservative Behandlung | 236'112 | 207'251 |
| Zahnregulierungen | 371'327 | 402'311 |
| Zahnarztrechnungen total | 607'439 | 609'562 |

=> **Anzupassen:** Bessere Darstellung verwenden:

| | 2017 | 2018 | | 2017 | 2018 |
|------------------|----------------|----------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Beitrag Kanton | 78'103 | 78'227 | Konservative Behandlungen | 236'112 | 207'251 |
| Beitrag Gemeinde | 78'103 | 78'227 | Zahnregulierungen | 371'327 | 402'311 |
| Beitrag Eltern | 394'571 | 497'413 | | | |
| Total | 550'777 | 653'867 | Total | 607'439 | 609'562 |

Die Total Zahlen stimmen nicht überein, da seit Umstellung auf HRM2 keine Abgrenzungen gebucht werden (HRM2 – Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 - eingeführt ab 2014).

Frage der BSG: Wie steht es um die Gesundheit der Zähne der Kinder und Jugendlichen?

Antwort der Verwaltung: Grundsätzlich können wir eine Verbesserung der Situation in den vergangenen Jahren feststellen, wobei dies nicht abschliessend belegt werden kann, da wir nur begrenzte Angaben über die Behandlungen haben. Im weiteren fehlen uns alle Kinder/Jugendliche, die Selbstzahler sind.



b) **Diagramm 4.4 Geleistete Arbeitsstunden der Spitex Region Birs GmbH in den Jahren 2016-2018**

Der Titel könnte verwirren. Die Stunden beziehen sich nur auf Reinach. Die Spitex Region Birs GmbH mit den angeschlossenen Gemeinden leisten Total mehr Stunden.

=> **Anpassen im Text:**

In Reinach durch die Spitex Region Birs GmbH geleistete Arbeitsstunden in den Jahren 2016-2018

c) **Leistungsverträge**

- mit Verein Betagtenhilfe: Laufzeit anzupassen an SSP5
- mit Verein Tages-Zentrum: Laufzeit anzupassen an SSP5
- mit Spitex Region Birs GmbH: mit den Änderungen der BSG - in Beilage
- Der Leistungsvertrag mit dem Seniorenzentrum ist als Beilage dem SSP5 hinzuzufügen

6. **Fazit der BSG**

Die zwei grossen Kostenbereiche im LB51 sind:

- a) Stationäre Aufenthalte im Alter mit Pflege (*Bewohnerinnen und Bewohner im Seniorenzentrum/auswärtig Platzierte*).
- b) Pflege und Betreuung zuhause (*öffentliche Spitex/private Spitex/Betagtenhilfe*).

Seniorenzentrum

Das Seniorenzentrum in Reinach ist eine vorbildliche Institution. Den täglichen Anforderungen an das Team wird mit grossem Elan und fachlicher Kompetenz mehr als genüge getan. Ein guter Service kostet aber etwas.

Die Kosten in einem Alters- und Pflegeheim setzen sich zusammen aus:

a) Pflegekosten: Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten ist auf einen festen Tagessatz pro Pflegestufe begrenzt, ebenso die Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Kanton Basel-Landschaft hat den Selbstbehalt einheitlich im ganzen Kanton auf maximal 20 Prozent des höchsten Beitrags der Krankenversicherung festgelegt. Die Gemeinden finanzieren die restlichen Kosten der Pflege.

b) Unterbringung und Betreuung: Die Kosten für Unterbringung und Betreuung müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern selber getragen werden. Wer nicht in der Lage ist, die Heimkosten* zu übernehmen, kann Ergänzungsleistungen (für die Unterbringung und Betreuungskosten gilt seit 1. Januar 2018 eine Obergrenze) und/oder Zusatzbeiträge bzw. Hilflosenentschädigung beantragen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen 100% der Kosten für Unterbringung und Betreuung. Diese fallen von Alters- und Pflegeheim (APH) zu APH unterschiedlich an. Der Pflegenormkostensatz wurde ab 1. Januar 2019 erhöht. Die Erhöhung der Pflegenormkosten bedeutet aber nicht per se eine Erhöhung der Gesamtkosten, sondern führt insbesondere zu einer Entlastung bei den Betreuungskosten.

Finanziert wird die Heimtaxe je nach Möglichkeit aus:

- AHV- / IV-Rente
- Pensionskassenrente
- Vermögensverzehr
- Ergänzungsleistung und Zusatzbeiträge
- Hilflosenentschädigung

*Begriffe Heimkosten bzw. Heimtaxe wird als Sammelbegriff verwendet für: «Betreuung und Hotellerie»,
[im Gesetz werden die Worte: «Betreuung und Unterbringung» verwendet]

Hier sind die Alters- und Pflegeheime sowie die Gemeinden als Tarifgenehmigungsbehörden gleichermaßen gefordert. Wenn Strukturkosten bisher ausschliesslich der Betreuung belastet wurden, müssen sie bei einer nun sachgerechten Erhöhung der Pflegenormkosten (PNK) bei der Betreuungstaxe in Abzug gebracht werden. Daher



muss bei Anpassungen der PNK von den Alters- und Pflegeheimen zwingend die sogenannte Heimtaxe (Unterbringung und Betreuung) immer wieder geprüft und angepasst werden.

Öffentliche Spitex

Die Spitex Region Birs GmbH leistet ebenfalls grosse und wertvolle Dienste in Reinach und in den anderen angeschlossenen Gemeinden. Mit der Umstellung vom Spitex Verein Reinach zu einer GmbH, mit der Erweiterung und Einbindung von Nachbargemeinden ist die öffentliche Spitex stark gewachsen. Mit dem vergrösserten Volumen an Stunden sind auch Chancen für eine bessere Wirtschaftlichkeit gegeben. Leider sind dazu die Jahresberichte der Spitex wenig aussagekräftig. Im Besonderen ist eine Mischung mit Zahlen aus den anderen Gemeinden nicht optimal.

Anfang 2019 konnten die BSG-Kommissionmitglieder, anlässlich einer Besichtigung bei der Spitex, Einblick in die Organisation und deren Räumlichkeiten erhalten. Die Spitex stellte sich umfassend vor und die Mitglieder der BSG bekamen eine gute Übersicht.

Für den SSP5 hat die BSG erweiterte Fragen gestellt, diese wurde dann aber nicht mehr beantwortet. Die BSG erhielt aber den von einer externen Treuhandstelle ausgearbeiteten Bericht zu Fragen der GRPK und des Gemeinderats.

Nachdem der BSG der GRPK-Bericht dazu vorlag und dieser in der BSG-Kommission besprochen worden war, erfolgten weitere Sitzungen mit der zuständigen Gemeinderätin und der Verwaltung.

Die Spitex-Restkostenfinanzierung ist ein Teil im gesamten LB51. Der BSG standen immer noch Fragen offen. Sie ist der Ansicht, dass vor allem im Bereich Hauswirtschaftsleistungen, aber auch in anderen Punkten Handlungsbedarf besteht. In der Einwohnerratssitzung vom Dezember 2019 wurde eine erste Korrektur bei den Spitex Hauswirtschaftsleistungen (HWL) ab 1.4.2020 beschlossen.

Im Dialog mit der zuständigen Gemeinderätin und der Verwaltung entstand der angepasste Leistungsvertrag «Spitex» mit angepasstem Anhang.

Neu im Vertrag ist eine Limitierung der Restkostenfinanzierung im Bereich der Hauswirtschaft ab 1.4.2021 auf maximal Fr 30.- pro Stunde fixiert. Zur sozialen Abfederung soll der Gemeinderat zeitgleich eine einkommens- und vermögensabhängige Subjektfinanzierung von finanziell schwächeren HWL-Bezügerinnen und -Bezügern einführen.

Die BSG hat des Weiteren sechs Handlungsfelder aufgelistet und wird diese dem Gemeinderat übergeben:

1. Preisliste Spitex ist neu zu erstellen – mit Zusatzinformation zu Vollkostensätzen/Restfinanzierung etc.
2. Reporting/Controlling
3. Gönnerbereich (Anpassungen nach Leitbild)
4. Jahresbericht (öffentlich zugänglich – aufgeschlüsselt nach Leistungsstunden und Gemeinden)
5. Service 24h – Onlineanmeldung von Privatpersonen
6. Eignerstrategie vom 13.12.2016 anzupassen – Zielsetzungen / Integrierungen

Viele Punkte aus dem GRPK-Bericht wurden integriert. Grossmehrheitlich befürwortet so auch die BSG eine Prüfung zur Einsitznahme eines Einwohnerrats/einer Gemeinderätin aus der BSG in der Gesellschaftervertretung der Spitex Region Birs GmbH. Es könnte der Sache dienen, die Dienstleistungen in diesem Bereich zum Wohle aller gemeinsam weiterzuentwickeln. Die BSG ist sich bewusst, dass eine solche Einsitznahme (Mischung Executive zu Legislative) nicht passt.

Es kann aber festgehalten werden, dass die zuständige Gemeinderätin und die Verwaltung unsere Haltung und Vorstellungen aus unseren Besprechungen kennen. Der Gemeinderat ist angehalten, die BSG über die Umsetzung der Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten.

Zusammenfassung

Waren die **Vollkosten inkl. Transfer im LB51**

im 2009 noch 3.27 Mio – sind es im 2018 7.23 Mio dh. eine Zunahme auf ca. **221%**.

Der **Steuermehrertrag** im gleichen Zeitraum beträgt **+25%**

Ertrag im 2009 CHF 50'718'148 Ertrag im 2018 CHF 63'358'620).

Der **Einwohnerzuwachs** betrug ~ **3%** (von 18'672 auf 19'244).



- a) Die Ausgaben im LB51 werden auch in Zukunft überproportional wachsen. Die kommenden Veränderungen in diesem Bereich bringen uns zu der Schlussfolgerung, für diesen SSP5 nur eine Laufzeit von 4 Jahren zu beantragen.
- b) Zu den vier Anträgen des Gemeinderates mit Korrekturen hat die BSG zwei weitere Anträge formuliert.

7. Anträge der BSG

- ://: 1. Der Einwohnerrat genehmigt den Strategischen Sachplan "Gesundheit" mit dem Leistungsauftrag sowie den Wirkungs- und Kostenzielen, einschliesslich der folgenden in BSG-Bericht angebrachten Änderungsvorschlägen:
- 1.1. Tabelle 4.2 ist anzupassen: - die bessere Darstellung ist zu verwenden.
 - 1.2. Beim Diagramm 4.4 angepasster Titel verwenden «In Reinach durch die Spitex Region».
 - 1.3. Die Laufzeit des SSP5 beträgt 4 Jahre dh. 2020-2023 statt 2020-2025.
 - 1.4. Der Leistungsvertrag mit dem Seniorenzentrum wird dem SSP5 als Beilage hinzugefügt.
2. Er ratifiziert den angepassten Vertrag (Laufzeit neu 2020-2023) und angepassten Anhang I über Leistungsbeiträge mit der Spitex Region Birs GmbH.
3. Er ratifiziert den Vertrag, mit korrigierter Laufzeit 2020-2023, über Leistungsbeiträge mit dem Verein Betagtenhilfe.
4. Er ratifiziert den Vertrag, mit korrigierter Laufzeit 2020-2023, über Leistungsbeiträge mit dem Tageszentrum für Betagte.
5. Der Gemeinderat integriert in die Nachfolgerversion dieses SSP5 – (dh. in den SSP5 ab 2024-) die beiden - in diesem Bericht als fehlende Punkte aufgeführten Themen (siehe Ziffer 4 / Seite 3ff).
- a) Rundum-Betreuung zu Hause - Care-Migrantinnen.
 - b) Thema – «Exit» - Selbstbestimmtes Sterben im Seniorenzentrum Aumatt.
6. Der Gemeinderat wird beauftragt, ein System zur Unterstützung finanziell schwächeren Bezügerinnen und Bezügerinnen von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen der öffentlichen Spitex dem Einwohnerrat vorzulegen, damit es per 1.4.2021 in Kraft gesetzt werden kann.

Reinach, 5. März 2020

Im Namen der BSG

Paul Meier

BSG-Mitglieder

Ronny Ankli, SVP
Fritz Blatter, FDP
Bernhard Bütschli, SVP
Erwin Götschi, SP, Vizepräsident
Rudolf Maeder, SP, Präsident
Paul Meier, FDP
Rainer Rohrbach, SVP

Beilage: Angepasster Leistungsvertrag Spitex (Vorschlag der BSG mit Datum 5.3.2020)

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen der

Gemeinde Reinach (nachstehend Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und der

Spitex Region Birs GmbH (nachstehend Spitex GmbH)

Die Gemeinde beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex GmbH eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner/innen zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex GmbH.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die Finanzierung fest.

Den anerkannten privaten Anbietern mit einer Betriebsbewilligung, werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

1. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994 insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesundheitsgesetz Kanton BL, GesG 901 vom 01.01.2009 insbesondere Art. 1, 2, 3, 37, 38, 79
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 vom 16.11.2017, insbesondere § 1, 2, 21, 22, 23ff und im speziellen §23 «Ambulante und intermediäre Angebote» Abs. 2 «Beschreibung Angebotsumfang».

Tarifvertrag mit Krankenversicherung

- Die Tarifverträge zwischen dem Spitex Verband Schweiz bzw. Spitex Verband Baselland mit den Krankenversicherungen sind verbindlich.

Gemeinde

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom xx.xx.xxxx*
- Altersleitbild der Gemeinde Reinach*
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016*
-

* Sie sind nicht als gesetzliche Grundlage, sondern als zu beachtende Leitplanke zu berücksichtigen. Sie sind dieser Leistungsvereinbarung übergeordnet.

2. ZIELE

Wirkungsziel (Strategischer Sachplan 2020-2023)

Hilfs- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben führen in ihrer gewohnten Umgebung.

Leistungsziele

Die Spitex GmbH fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex GmbH-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden, sodass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Die Spitex GmbH trägt durch die Vermeidung oder Verkürzung eines Spitalaufenthaltes und durch Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen bei.

Zielgruppe

Anspruch auf Spitex GmbH-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner als auch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer, ärztlich verordneter Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder

3. LEISTUNGSUMFANG

Leistungsinhalte

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Aus dem gesetzlich in §23 Abs. 2 APG definierten Mindestumfang wird die Spitex GmbH für nachfolgende zwei Angebote beauftragt:

- Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden
- Erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen

Zusätzlich wird die Spitex GmbH beauftragt für:

- Lauskontrolle
- Gesundheitsförderung und Prävention

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex.

Erbringt die Spitex GmbH die Leistungen nicht selber, regelt sie die Schnittstellen schriftlich. Die Gemeinde ist über die Zusammenarbeit mit Dritten zu informieren und verfügt in Bezug auf die Anbieter

ein Vetorecht. Ebenfalls muss vorgängig geklärt werden, ob eine direkte Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgen soll.

Im Weiteren bietet sie Ausbildungsplätze im Bereich Gesundheit an.

Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können in folgenden speziellen Fällen eingestellt werden:

- Die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden ist nicht oder nicht mehr zumutbar, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden.
- Eine betriebliche Notsituation, Epidemie, Pandemie etc. vorliegt.

Bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten: Sie werden mindestens 2-mal angemahnt. Danach wird die Betreuung ausgelöst.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin oder Klienten, den zuständigen Hausarzt und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

Koordination/Vernetzung

Die Spitex GmbH koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

4. QUALITÄT

Die Spitex GmbH erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden jederzeit eingehalten.

Die Betreuung und Pflege zu Hause soll wirksam und menschlich sein. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation der Klientinnen und Klienten. Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte und Lebensweise sowie eigenen Wertvorstellungen. Sie strebt die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Klientinnen / der Klienten und allenfalls ihres/seines sozialen Umfeldes an. Am Lebensende ermöglicht sie dem Einzelnen ein würdiges Sterben.

Die Einsätze für Langzeitpflege erfolgen innert 24 Stunden, die Einsätze in der Akut- und Übergangspflege erfolgen unmittelbar.

5. RESSOURCEN

Finanzielle Ressourcen bilden nebst dem Gemeindebeitrag (Restkostenfinanzierung) insbesondere die Leistungen der Krankenversicherer sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Bund festgelegten Tarife. Für alle anderen Spitex GmbH-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifvertrag nach KVG unterstehen, gelten die im Einzugsgebiet gültigen Tarife. Alle weiteren Details zur Finanzierung werden im Anhang I geregelt.

Spitex GmbH

Gemäss der Eignerstrategie hat die Spitex GmbH die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

Die Spitex GmbH ist ein steuerbefreites Non-Profit-Unternehmen. Sie darf keinen Gewinn generieren, der über die betriebsnotwendigen Reserven hinausgeht.

Sie stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Sie betreibt einen gut erreichbaren Stützpunkt für die Koordination der eingesetzten Dienste, als Planungs-, Einsatz- und Administrationszentrum für das Personal, als Beratungsstelle für die Einwohnerschaft sowie als Depot für das notwendige Pflegematerial und die Pflege-Hilfsmittel.

Die Kosten der Spitex GmbH Leistungen pro verrechnete Stunde bewegen sich unter dem Durchschnitt der gemeinnützigen Spitex-Organisationen im Kanton Baselland.

Sie meldet der Gemeinde bis am 30. Juni den finanziellen Bedarf für das Folgejahr. Bei Bedarf findet diesbezüglich eine Sitzung mit dem Gemeinderat statt.

Sie kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

Gemeinde

Die Gemeinde kann relevante Projekte und Vorhaben der Spitex GmbH mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Gemeinde unterstützt die Spitex GmbH in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

Veröffentlichungen in Form von Inseraten werden der Spitex GmbH zu günstigen Konditionen angeboten.

Die Spitex GmbH wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

6. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist für die Vorbereitung und Organisation der jährlichen Gesellschafterversammlung besorgt, die innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet (Art. 805 Abs. 1 und 2 OR). Sie stellt der Gemeinde zusammen mit der Einladung ein Exemplar

der Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie den Jahresbericht zu, im Hinblick auf die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR).

Anlässlich der Gesellschafterversammlung findet eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der genehmigte Jahresbericht inklusive Jahresrechnung, Revisorenbericht, Vollkostenberechnungen und Reporting (Gesamtstunden zu verrechneten Stunden) an die Sachkommissionen BSG und GRPK des Einwohnerrats weitergeleitet wird und der Geschäftsbericht in angepasster Form auf der Homepage der Spitex GmbH veröffentlicht wird.

7. INFORMATIONSPFLICHT, REPORTING

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, jederzeit zu melden.

Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde vierteljährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung wie Kosten, Kunden, Fallentwicklung in den Bereichen Pflege und Hauswirtschaft, Kostendeckungsgrade und zu erwartende Restkostenfinanzierung für die Gemeinde sowie weitere Trends.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Kurzbericht an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

8. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich die Spitex GmbH auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet

9. GELTUNG

Dieser Vertrag tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde).

10. ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, bis zum 31.12.2023 abgeschlossen und ist identisch mit der Laufzeit des Strategischen Sachplans 5, Gesundheit. Die Verlängerung ist von der Spitex GmbH bis spätestens am 31.12.2022 beim Gemeinderat zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

11. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I zu diesem Vertrag
- Statuten der Spitex GmbH GmbH vom 04.12.2013 / Anpassung vom 10.12.2018
- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom xx.xx.xxxx
- Leitbild der Spitex GmbH
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016

Reinach, 27.08.2019

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Gemeinderat Reinach

| | |
|-------------------|-----------------|
| Melchior Buchs | Thomas Sauter |
| Gemeindepräsident | Geschäftsleiter |

Reinach, xx.xxxx.xxxx

Spitex Region Birs GmbH

| | |
|-------------------|--------------|
| Simon Rosenthaler | Titus Natsch |
| Geschäftsführer | Direktor |

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang I

Finanzierung

Restkostenfinanzierung

Die Gemeinde übernimmt die ungedeckten Kosten für Spitex Dienstleistungen in Reinach.
Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

- a) den Erträgen aus den Zahlungen der Versicherer, sowie Patientenbeteiligungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten, gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen bestimmt sind sowie allfällige weitere Erträge, und
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erfolgt in Form einer leistungsbezogenen Abgeltung pro verrechnete Leistungsstunde.

Erträge der Spitex GmbH

Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a. Zahlungen der Versicherer
- b. Patientenbeteiligung
- c. Restkostenfinanzierung Gemeinde
- d. Geschäftserträge aus Dienstleistungen an andere Gemeinden oder Spitex-Organisationen
- e. Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge von anderen Institutionen
- f. Finanzerträge auf den unter lit. a – e genannten Erträgen
- g. Übrige Erträge

Die Rechnungsstellung von kassenpflichtigen Leistungen an Versicherer und Klientinnen/Klienten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Die Vergünstigungen für Gönnerinnen und Gönner dürfen zu keiner zusätzlichen Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde führen.

Für die erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen wird der Tarif abzüglich des durch die Gemeinde übernommenen Restkostenfinanzierungsanteils von CHF 38.00 und ab dem 1.4.2020 von CHF 48.00 dem Klienten in Rechnung gestellt.

Ab 1.4.2021 beträgt die max. Restkostenfinanzierung für hauswirtschaftliche Leistungen Fr. 30.- pro h.

Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, die Dienstleistungen der Spitex GmbH oder Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden ab erstem Bezugstag zu Vollkosten verrechnet.

Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss 3. der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

Tarife

Tarife für KLV-Leistungen: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Bedarfsabklärung) in der ambulanten Pflege geleistet werden. Die Festsetzung der Tarife liegt in der Kompetenz des Bundesrats.

Budgetierung, Verrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Budgetierung basiert auf den definitiven Restkostensätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Hochrechnung des laufenden Jahrs und einer prognostizierten Entwicklung des Bedarfs im Budgetjahr.

Den Gemeinden werden die geleisteten Stunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden erfolgt spätestens am 20. Januar des darauffolgenden Jahres zu den effektiven Restkostensätzen.

Die Auftraggeberinnen leisten semesterweise Vorauszahlungen. Die Höhe der Akontozahlung beläuft sich jeweils auf die Hälfte der budgetierten Jahresstunden. Die Akontozahlungen werden jeweils 31. Oktober für das Folgejahr und per 30. April im laufenden Jahr fällig.
